

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/376 vom 15. Oktober 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_376

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/376 du 15 octobre 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/376 del 15 ottobre 2015

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG, Ziff. 15.05 HVI-Anhang, Rz. 15.05.3 des vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 in Kraft gewesenen KHMI und Rz. 2174 des seit 1. Januar 2013 geltenden KHMI. Umweltkontrollgeräte bzw. deren Komponenten. Seit dem 1. Januar 2013 gilt gemäss Rz. 2174 KHMI, dass bei schwerstgelähmten Personen, welche in spezialisierten Institutionen für chronisch Kranke im Sinne von Ziff. 15.05 HVI-Anhang untergebracht sind, keine Kosten für Komponenten von Umweltkontrollen, wie insbesondere Sendegeräte, von der Invalidenversicherung mehr übernommen werden. Der Grund liegt in der mangelnden Erforderlichkeit eines Sendegeräts aufgrund der in solchen Institutionen gebotenen umfassenden und rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Betreuung, welche den rechtsprechungsgemäss geforderten minimalen Umweltkontakt bereits miteinschliesst. Ob eine Institution ihren Bewohnern Sendegeräte zur Verfügung stellt oder stattdessen die gleichen Tätigkeiten durch Betreuungspersonen ausführen lassen will, ist ihr überlassen. Eine Einrichtung gilt als spezialisierte Institution für chronisch Kranke im Sinne von Ziff. 15.05 HVI-Anhang, sobald sie schwerstbehinderte Personen dauerhaft aufnimmt. Vorliegend ist die Qualifikation als spezialisierte Institution für chronisch Kranke zu bejahen und demzufolge ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf ein Sendegerät sowie ein Infrarot-Telefon abzulehnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Oktober 2015, IV 2013/376).

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin die Übernahme der Kosten für das von der Beschwerdeführerin beantragte Umweltkontrollgerät zu Recht abgelehnt hat. Das beantragte Umweltkontrollgerät umfasst verschiedene Komponenten (vgl. IV-act. 268), namentlich ein Infrarot(IR)-Sendegerät, mit welchem aufgrund der im Wohnhaus C.____ bereits vorhandenen Empfangs- und Steuergeräte verschiedene Funktionen ausgeführt werden können (z.B Licht einschalten, Türen, Fenster und Storen öffnen, Lift bedienen), sowie ein IR-Telefon, welches ebenfalls mit dem erwähnten Sendegerät bedient werden kann (zur Definition von Sende-, Empfangs- und Steuergerät, vgl. Rz. 2173 KHMI). Über die von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort erwähnten Ablehnung der Kostenübernahme für ein Seitenwendegerät ist am 4. Juli 2013 nicht verfügt worden. Aus diesem Grund ist dieser Entscheid nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2

2.1 Versicherte, die als Folge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Der Bundesrat hat die Aufgabe, diese Liste zu erstellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung IVV; SR831.201]). Dieses hat die Aufgabe mit der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) und insbesondere mit der Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung (folgend: HVI-Anhang) erfüllt.

2.2 Gemäss Ziff. 15.05 HVI-Anhang wird ein Umweltkontrollgerät abgegeben, wenn eine schwerstgelähmte versicherte Person, welche nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann oder wenn ihr dadurch die selbstständige Fortbewegung mit dem Elektrofahrrad innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird.

2.3 Die Hilfsmittelversorgung unterliegt den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Eingliederungswirksamkeit; BGE 122 V 212, E. 2c). Diese unbestimmten Rechtsbegriffe hat die Verwaltung durch Weisungen – wie beispielsweise das Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) – konkretisiert. Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Versicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 132 V 121, E. 4.4; 131 V 42, E. 2.3).

2.4 Vorliegend ist zu beachten, dass das KHMI in Bezug auf die Abgabe von Umweltkontrollgeräten gemäss Ziff. 15.05 HVI-Anhang mit Geltung ab dem 1. Januar 2013 geändert wurde und das vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 in Kraft gewesene Kreisschreiben ersetzte. Im damals geltenden KHMI hiess es in Rz. 15.05.3, dass Empfangsgeräte und Steuergeräte zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution gehörten und behinderte Personen in spezialisierten Institutionen deshalb keinen Anspruch auf diese Geräte hätten. Dagegen übernehme die Invalidenversicherung die Kosten für Komponenten mit vorwiegend persönlichem Charakter, welche die Versicherten bei einem allfälligen Wegzug mitnehmen und an einem anderen Ort weiterverwenden könnten. Dazu gehörten in erster Linie das Sendegerät sowie u.a. Einrichtungen zur Bedienung des Telefons wie das Spezialtelefon IRTEL, welches die Invalidenversicherung ebenfalls unter diesem Titel abgeben könne. In der seit 1. Januar 2013 und aktuell geltenden Fassung besagt die entsprechende Rz. 2174 zunächst ebenfalls, dass Empfangs- und Steuergeräte zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution gehörten. Im Gegensatz zur alten Version heisst es dann aber, dass die Invalidenversicherung bei Versicherten, die in einem Heim, “nicht jedoch in einer Institution für chronisch Kranke“, untergebracht seien, die Kosten für ein Sendegerät übernehmen könne, sofern dieses bei einem allfälligen Umzug von der versicherten Person mitgenommen werden könne. Vergleicht man die beiden Bestimmungen, ist festzustellen, dass sich in Bezug auf Empfangs- und Steuergeräte keine Änderung ergeben hat. Es ist nach wie vor Aufgabe der Institution, diese Geräte zur

Verfügung zu stellen. Bezüglich des Sendegeräts war gemäss Rz. 15.05.3 der alten Version des KHMI eine Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung grundsätzlich vorgesehen, da das Sendegerät als eine Komponente (des Umweltkontrollgeräts) mit vorwiegend persönlichem Charakter galt. Gestützt auf diese Bestimmung konnten schwerstgelähmte Personen unabhängig davon, ob sie in einem Heim oder in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht waren, die Kosten für ein Sendegerät bei der Invalidenversicherung geltend machen. Massgebend war nicht die Art der Institution, sondern der persönliche Charakter der Komponente eines Umweltkontrollgeräts, welcher bei einem Sendegerät vermutet wurde (als Ausnahme vgl. Entscheid des Versicherungsgericht vom 20. August 2013, IV 2011/176: wo es sich beim Umweltkontrollgerät inklusive Sendegerät um eine standardisierte Umrüstung einer bestehenden Rufanlage in einer Institution handelte, damit behinderte Personen diese bedienen konnten. In diesem Fall war das Gerät als notwendige Investition in die Infrastruktur zu sehen, welche durch die Institution selbst und nicht durch die Invalidenversicherung zu finanzieren war). Gemäss Rz. 2174 der neuen Version des KHMI wird bezüglich der Kostenübernahme für ein Sendegerät unterschieden, ob die schwerstbehinderte Person in einem Heim oder in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht ist. Bei einer Unterbringung im Heim können die Kosten für das Sendegerät von der Invalidenversicherung übernommen werden, sofern dieses bei einem allfälligen Umzug der versicherten Person mitgenommen werden kann. Ist die Person hingegen in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht, erfolgt grundsätzlich keine Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung. Die unter der alten Version des KHMI geltende Voraussetzung der Komponente mit vorwiegend persönlichem Charakter spielt im aktuell geltenden KHMI keine Rolle mehr, sondern es wird lediglich auf die Art der Einrichtung abgestellt, wo die schwerstgelähmte versicherte Person untergebracht ist. Der Inhalt von Rz. 2174 des aktuell geltenden KHMI entspricht Ziff. 15.05 HVI-Anhang, welcher bereits selbst die Abgabe von Umweltkontrollgeräten an schwerstgelähmte versicherte Personen, die im Spital oder in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht sind, ausschliesst. Bei Rz. 15.05.3 der alten Version des KHMI handelte es sich um eine Ausnahmebestimmung zu Ziff. 15.05 HVI-Anhang in Bezug auf das Sendegerät sowie andere Komponenten von Umweltkontrollgeräten mit vorwiegend persönlichem Charakter. Rz. 2174 KHMI beschränkt die Ausnahmefälle einer Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung auf schwerstgelähmte Personen, die in einem Heim untergebracht sind. Die Heimbewohner können zudem nur noch die Kosten für Sendegeräte und nicht für andere Komponenten von Umweltkontrollgeräten, wie beispielsweise ein IR-Telefon, geltend machen. Versicherte Personen, die in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke untergebracht sind, haben demgegenüber grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Komponenten von Umweltkontrollgeräten, egal welcher Art. 2.5 Der Grund für diesen Ausschluss bei schwerstgelähmten Personen in spezialisierten Institutionen für chronisch Kranke ist darin zu sehen, dass in diesen Einrichtungen eine umfassende und rund um die Uhr anwesende Betreuung geboten wird, was das Erfordernis eines Sendegerätes, mit welchem eine versicherte Person selbständig Aktionen ausführen könnte, aufhebt. Durch die fehlende (objektive) Erforderlichkeit mangelt es an einer für die Hilfsmittelabgabe notwendigen Voraussetzung (vgl. Art. 8 IVG). Ob das Sendegerät von der behinderten Person subjektiv als notwendig erachtet wird, kann nicht berücksichtigt werden. Auch wenn der Wunsch einer schwerstbehinderten Person, mit einem Sendegerät selbständig gewisse einfache

Aktionen auszuführen, wie z.B. das Fenster zu öffnen, nachvollziehbar ist, können diese Aktionen grundsätzlich auch von einer Betreuungsperson erledigt werden. Aus diesem Grund können die Kosten für ein Sendegerät mangels der Erforderlichkeit nicht der Invalidenversicherung auferlegt werden. Ob die spezialisierte Institution für chronisch Kranke eine jederzeit verfügbare Betreuung anbietet, welche die von der behinderten Person gewünschten Aktionen ausführt, oder ob sie gewisse Tätigkeiten durch die Abgabe eines Sendegeräts den Bewohnern selbst überlässt, liegt im Ermessen der Institution. Dadurch, dass die Bewohner mit dem Sendegerät gewisse Tätigkeiten selbständig ausführen können und nicht jedes Mal eine Betreuungsperson dafür rufen müssen, reduzieren sich der Betreuungsaufwand und damit die Personalkosten, weil z.B. weniger Betreuungspersonen anwesend sein müssen. Die Anschaffung von Sendegeräten ist daher eine die Betriebskosten dauerhaft senkende Investition und aus diesem Grund von der spezialisierten Institution selbst zu finanzieren (vgl. Entscheid des Versicherungsgericht vom 20. August 2013, IV 2011/176, E. 2.2).

2.6 Bei schwerstgelähmten Personen, die in einem Heim untergebracht sind, kann die Invalidenversicherung – im Unterschied zu den spezialisierten Institutionen für chronisch Kranke – die Kosten für ein Sendegerät übernehmen (vgl. Rz. 2174 KHMI). Die Unterscheidung ist dadurch begründet, dass ein (nicht spezialisiertes) Heim nicht auf die langfristige und umfassende Betreuung von schwerstgelähmten Personen ausgerichtet ist. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich nur vorübergehend, weil z.B. in einem bestimmten Moment kein Platz in einer spezialisierten Institution frei ist. Aus diesem Grund kann die Abgabe eines Sendegeräts an die versicherte Person unter Umständen als Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt erforderlich sein, beispielsweise, weil im Heim keine rund um die Uhr anwesende Betreuung geboten wird oder weil zu wenig Betreuungspersonal vorhanden ist. Je nach dem kann aber auch in einem Heim eine umfassende Betreuung einer schwerstgelähmten Person erfolgen. In diesem Fall besteht wiederum kein Anspruch auf die Kostenübernahme eines Sendegeräts durch die Invalidenversicherung. Um dem Einzelfall Rechnung tragen zu können, ist der Ausnahmefall in Rz. 2174 KHMI als “kann“-Bestimmung formuliert worden. Es haben folglich nicht alle schwerstgelähmten Personen, die in einem Heim wohnen, Anspruch auf die Kostenübernahme eines Sendegeräts, sondern die Invalidenversicherung hat im Einzelfall die jeweilige Betreuungssituation im Heim zu prüfen.

2.7 Grundsätzlich beruht die Änderung des KHMI bezüglich der Abgabe von Umweltkontrollgeräten per 1. Januar 2013 auf sachlichen und nachvollziehbaren Gründen. Sie entspricht im Gegensatz zur alten Version des KHMI, gestützt auf welche auch schwerstgelähmten Personen in spezialisierten Institutionen für chronisch Kranke Komponenten von Umweltkontrollgeräten auf Kosten der Invalidenversicherung zugesprochen wurden, der Ziff. 15.05 HVI-Anhang, welcher in einem solchen Fall die Abgabe von Umweltkontrollgeräten (mit allen Komponenten) generell ausschliesst. Zudem wird mit dem Ausschluss der Abgabe von Umweltkontrollgeräten und deren Komponenten an schwerstgelähmte Personen in spezialisierten Institutionen stärker der Tatsache Rechnung getragen, dass das Bundesgericht bei den Hilfsmitteln für den Kontakt mit der Umwelt in Bezug auf die Umweltkontrollgeräten nur das Ermöglichen eines minimalen Umweltkontaktes garantiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2010, 9C_197/2010, Rz. 2172 KHMI). Dieser ist in einer spezialisierten Institution für chronisch Kranke mit umfassender Betreuung ohnehin gegeben. Es bestehen daher keine weitergehenden Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung, wie insbesondere die Kostenübernahme für ein Spezialtelefon zur Wahrung und Erweiterung der Kontakte nach aussen oder für ein

Sendegerät, mit welchem die schwerstgelähmte Person Aktionen ausführen kann, welche genauso von einer Betreuungsperson im Rahmen der umfassenden Betreuung übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund liegen keine triftigen Gründe vor, aufgrund derer das Versicherungsgericht von der Rz. 2174 des seit 1. Januar 2013 und aktuell geltenden KHMI abweichen müsste.

E. 3

3.1 Entscheidend für die Beurteilung einer Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung für das von der Beschwerdeführerin beantragte Umweltkontrollgerät bzw. dessen Komponenten ist vorliegend die Frage, ob es sich bei der Einrichtung Wohnhaus C.____ um eine spezialisierte Institution für chronisch Kranke handelt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Wohnhaus C.____ sei keine reine Versorgungseinrichtung, sondern eine Institution mit Integrationscharakter und dem Auftrag, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner zu fördern und so lange wie möglich zu erhalten. Als Institution, welche die Betreuung und Integration von Behinderten zum Ziel habe, könne das Wohnhaus C.____ nicht als spezialisierte Institution für chronisch Kranke bezeichnet werden. Aus der Angabe des Vertreters der Beschwerdeführerin, wonach keinem Bewohner des Wohnhaus C.____ bisher die Kostenübernahme für ein Umweltkontrollgerät verweigert worden sei, ergibt sich bereits, dass in dieser Einrichtung mehrere schwerstgelähmte Personen untergebracht waren bzw. sind. Wenn eine Institution schwerstbehinderte Personen auf Dauer (und nicht nur als Notlösung bis zu dem von Anfang an beabsichtigten Wechsel in eine effektiv spezialisierte Institution) aufnimmt, so handelt es sich um eine spezialisierte Institution für chronisch Kranke im Sinne von Ziff. 15.05 HVI-Anhang (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 20. August 2013, IV 2011/176, E. 2.5). Auch die Beschwerdeführerin ist im Zeitpunkt ihres Eintritts in das Wohnhaus C.____ bereits auf erhebliche und regelmässige Dritthilfe in sämtlichen Lebensverrichtungen angewiesen und damit schwerstbehindert gewesen. Zudem ist klar gewesen, dass sich ihr Zustand höchstwahrscheinlich nicht mehr verbessern wird. Die Beschwerdeführerin ist dort offensichtlich auch dauerhaft und nicht bloss im Sinne einer vorübergehenden Notlösung aufgenommen worden. Sie erhält die aufgrund ihrer Behinderung notwendige umfassende und rund um die Uhr zur Verfügung stehende Betreuung. Das Wohnhaus C.____ ist damit auf die dauerhafte Betreuung von schwerstgelähmten Personen ausgerichtet und klar als eine spezialisierte Institution für chronisch Kranke zu qualifizieren.

3.2 Daraus folgt, dass in Anwendung der Rz. 2174 des seit dem 1. Januar 2013 geltenden KHMI die Kosten für die von der Beschwerdeführerin beantragten Komponenten eines Umweltkontrollgeräts, d.h. für das IR-Sendegerät sowie für das IR-Telefon, im vorliegenden Fall nicht von der Invalidenversicherung zu übernehmen sind. Die Beschwerdegegnerin hat eine Kostenübernahme somit zu Recht abgelehnt. Die angefochtene Verfügung vom 4. Juli 2013 erweist sich als rechtmässig.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint bei dem vorliegenden durchschnittlichen Beurteilungsaufwand angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen (vgl.

Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/sGS 951.1]). Mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- sind die Gerichtskosten beglichen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss beglichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.